

2. Nun liegt hier allerdings ein Fall von Doppelbesteuerung insofern vor, als Rekurrent sein bewegliches Vermögen für das Jahr 1873 sowohl in Glarus als in Schwyz versteuern soll. Trägt es sich nun, auf welche Weise gegen diese Doppelbesteuerung Schutz zu gewähren sei, so kann der Richter beim Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung sich nur auf den Standpunkt stellen, welchen der Bundesrath bisher konstant eingenommen hat, daß nämlich jeder Kanton nur für diejenige Zeit steuerberechtigt erklärt wird, während welcher Rekurrent in demselben gewohnt hat.

3. Demgemäß ist Rekurrent pflichtig, für die Zeit von April bis Ende 1873 die Steuer in Schwyz zu bezahlen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist insoweit begründet, daß Rekurrent nur angehalten werden kann, für diejenige Zeit, während welcher er im Kanton Schwyz niedergelassen gewesen ist, die Vermögenssteuer in diesem Kanton zu bezahlen.

---

#### 4. Urtheil vom 19. Februar 1876 in Sachen Regina Montium.

A. Unterm 19. Februar 1873 hat sich die Aktiengesellschaft Regina Montium mit Domizil in Gerjau konstituiert. In den Statuten wurde das Aktienkapital auf zehn Millionen Franken festgesetzt, zur Emission gelangten jedoch nur 6,000 Aktien à 500 Fr.

B. Als derselben im Frühjahr 1873 ein Steuerformular zur Auftragung ihres Steuertkapitals zugestellt wurde, anerkannte dieselbe ein reines Vermögen von 291,035 Fr. an Grundeigenthum als steuerpflichtig, indem sie von dem Werth ihrer auf 1,347,000 Franken geschätzten Liegenschaften vorerst, gemäß § 16 des schwyzerischen Steuergesetzes, einen Achttheil und sodann die Passiva von 887,600 Fr. in Abzug brachte. Allein

der Bezirksrath von Gersau erklärte unterm 16. Juni 1873 diese Selbsttagation der Regina Montium als unrichtig und beschloß, es sei dieselbe für das Aktienkapital von drei Millionen zu besteuern. Dieser Beschluß gründet sich darauf, daß nach §. 9 des schwyzerischen Steuergesetzes die Gesellschaften da den Steuern unterworfen seien, wo die Verwaltungsbehörden ihren Sitz haben und daß das einbezahlte Aktienkapital, gleichviel ob dasselbe in oder außer dem Kanton Schwyz placirt sei, mit und durch die Inhaber der Aktien als Gesellschaftsmitglieder an dem von der Gesellschaft als rechtsverbindlich anerkannten Domizil in Gersau zu versteuern sei. Dieser Beschluß wurde auf Rekurs der Aktiengesellschaft vom schwyzerischen Regierungsrath am 12. August 1874 in der Hauptsache bestätigt, das Steuerkapital für das Jahr 1873 jedoch nur auf 1,560,000 Fr. angesetzt, weil zur Zeit der Verlegung der Steuer ein größeres Aktienkapital noch nicht einbezahlt war. In Folge dieses regierungsräthlichen Entscheides hat dann auch der Bezirksrath von Gersau die Rekurrentin für die Bezirkssteuer, Armensteuer u. s. w. mit 1,560,000 Fr. steuerpflichtig erklärt.

C. Mit Rekurschrift vom 20. Oktober vor. Jz. beschwert sich nun die Regina Montium über den Entscheid des Regierungsrathes, indem sie anführt: Das einbezahlte Aktienkapital sei für den Ankauf der Liegenschaften Rigi-Scheidegg, Rigi-Kulm und Rigi-Firist mit betreffendem Inventar und für Erbauung der Eisenbahn Kaltbad-Scheidegg verwendet worden. Gemäß gesetzlicher Vorschrift habe sie die im Kanton Schwyz erworbenen drei Liegenschaften in das erhaltene Steuerformular eingetragen und nach Abzug der darauf haftenden Passiven einen Aktivüberschuß von 291,035 Fr. als steuerbares Vermögen erklärt. Der Entscheid des Regierungsrathes fasse nun aber das einbezahlte Kapital in's Auge und nicht das effektive Vermögen der Gesellschaft selber. Derselbe verstoße daher gegen die Grundzüge, welche der Bundesrath in einem Rekursentscheide vom 5. Juni 1874 aufgestellt habe, wonach es unzulässig sei, einen Aktionär, der an seinem Wohnorte von seinem in Aktien bestehenden Vermögen besteuert werde, auch noch am Domizil der Aktiengesellschaft zu

besteuern. Im vorliegenden Falle müssen die Aktien der schwyzerischen Theilnehmer im dortigen Kanton, die übrigen, außerkantonalen an ihrem Wohnsitz versteuert werden. Das Steuerobjekt der Gesellschaft im Kanton Schwyz bilden einzig die angekauften Liegenschaften. In dieser Weise sei man auch früher im Kt. Schwyz gegen die Weberei Lachen und die Spinnerei Tschach verfahren, indem diese Aktiengesellschaften lediglich ihre Vermögensobjekte nach Abzug der Passiven, ohne Rücksicht auf das Aktienkapital versteuern müssen.

Der Entscheid des Regierungsrathes verstoße aber auch gegen die Gesetze des Kts. Schwyz. Nach § 9 des Steuergesetzes habe eine Gesellschaft mit besonderer Vorsteherchaft ihr Vermögen, soweit dasselbe steuerbar sei, da zu versteuern, wo die betreffende Verwaltung ihren Sitz habe. Zufolge der übrigen Bestimmungen habe der Steuerpflichtige sein Vermögen in bestimmte Rubriken auszuscheiden, nämlich in Grundeigenthum, Kapitalien, zinstragende Forderungen und Fonds. Vom Werthe des Grundeigenthums könne er den achten Theil und vom Gesamtwerthe des steuerpflichtigen Vermögens die Gesamtsumme der Passiven abziehen. Nun bestehe das Vermögen der Regina Montium einzig in Grundeigenthum und Mobilien, welche sich theilweise im Kt. Luzern befinden. Bezüglich des Grundeigenthums stehe ihr die Befugniß zum Abzug des achten Theiles der Werthsumme sowie der sämtlichen Passiven zu, wozu nach allen Rechnungen anonymer Gesellschaften auch das Aktienkapital gehöre, da die Gesellschaft als solche und nicht die einzelnen Aktionäre die juristische Person bilden. Die Mobilien der Gesellschaft bestehen in Wirthschaftsinventar und in dem Betriebsmaterial der Eisenbahn, wenn solche einmal von der Gesellschaft übernommen werde. Das Wirthschaftsmobiliar dürfte nun unter den Begriff von Betriebsfond fallen und nach mäßigem Ausschlage im Verhältnisse anderer Wirthschaften besteuert werden.

Ueber Besteuerung der Eisenbahnen und deren Betriebsmaterial bestehe im Kt. Schwyz kein besonderes Gesetz und, so viel der Rekurrentin bekannt, sei in der Schweiz bisher noch keine Eisenbahn einer kantonalen Besteuerung unterworfen worden.

Eisenbahnen bilden ein Vermögensobjekt von so besonderem Charakter, daß wenn dieselben steuerpflichtig erklärt werden sollten, die Aufstellung eines dergleichen Gesetzes jedenfalls in den Ressort der Bundesgesetzgebung und nicht der Kantone fallen dürfte. Es sei daher eine Eisenbahn nach dem jetzigen Steuergesetz von Schwyz nicht steuerpflichtig.

Endlich verstoße aber der rekurrirte Entscheid auch gegen die schwyzerische Verfassung. Nach §. 6 derselben seien alle Einwohner des Kantons vor dem Gesetze gleich und nach §. 22 sollen alle Kantonseinwohner, sowie alle Korporationen möglichst gleichmäßig an die Staatslasten beitragen. Fraglicher Entscheid unterwerfe aber die schwyzerischen Aktionäre der Regina Montium besonderer Besteuerung und setze die Gesellschaft in eine Ausnahmestellung.

D. Die Regierung von Schwyz erwiedert auf diese Beschwerde: Durch die Bundesverfassung sei kein Kanton gehindert, das auf seinem Territorium befindliche Vermögen zu besteuern. Eine Doppelbesteuerung könne nicht eintreten, wenn jeder Kanton nur das in seinem Gebiete liegende Vermögen mit Steuern belaste. Jeder könne sein Vermögen anlegen, wo er wolle, und wenn er dasselbe in einem andern Kanton anlege, so sei auch nur dieser Kanton berechtigt, dasselbe zu besteuern. Die Art. 4 und 9 des schwyzerischen Steuergesetzes beseitigen jeden Zweifel, daß die Aktiengesellschaften im Kt. Schwyz steuerpflichtig seien und es werde die Steuerpflicht grundsätzlich auch nicht bestritten; dagegen wolle nun die Regina Montium auf einmal nicht mehr Aktiengesellschaft sein, sobald es sich um Steuern handle. Eine Doppelbesteuerung sei nicht bewiesen, übrigens befinden sich bei der Regina Montium viele Ausländer, die sich nicht auf das Bundesrecht berufen können. Hätte die Rekurrentin Recht, so müßte dann, wenn sämtliche Aktionäre Ausländer wären, jede Steuerpflicht wegfallen und wäre die nothwendige Folge hiervon, daß bei der gegenwärtigen Centralisation der Geldmittel mittelst der Aktiengesellschaften die finanziellen Kräfte der Landeseinwohner überflügelt und gleichzeitig dem Staate die Steuerkraft auf's Empfindlichste verkürzt würde. Wenn es sich nun

aber frage, welcher Kanton sich die Doppelbesteuerung anmaße, so sei dieß jedenfalls nicht der Kanton Schwyz. Denn nichts sei natürlicher, als daß die Kantone alles Vermögen, alle Früchte der Industrie und des Erwerbes auf ihrem Gebiete besteuern; es sei dieß ein Ausfluß der Souverainität und zugleich eine Bedingung ihrer finanziellen Existenz. Der Kanton des Wohnortes der Aktionäre habe keinen Rechtstitel, von einem außer seinen Grenzen gelegenen Vermögen oder daselbst betriebenen Erwerb Steuern zu beziehen. Die Aktionäre der Regina Montium mögen daher bei ihren heimatlichen Regierungen reklamiren.

Was den Entscheid des Bundesrathes vom 5. Juni 1874 betreffe, so habe sie gegen den daselbst ausgesprochenen Grundsatz, daß das Mobilienvermögen an dem Wohnorte des Eigenthümers versteuert werden müsse, nichts einzuwenden, nur könne sie dessen Anwendung auf die Aktien nicht zugeben, denn die Aktien seien kein Mobilienvermögen, sondern nur Antheilsurkunden an einem Gesellschaftsvermögen. Zudem bilde jener einzige Entscheid keine Praxis und endlich sei jener Fall dem vorliegenden insoweit nicht gleich, als in demselben die Steuergesetze beider theilnehmenden Kantone (Aargau und Luzern) rücksichtlich der Besteuerung von Aktiengesellschaften nicht das Territorialprinzip aufstellen.

In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen zieht das Bundesgericht in Erwägung:

1. Nach dem schwyzerischen Steuergesetz vom 21. August 1854 sind nicht bloß die Einwohner des Kantons Schwyz, sondern auch die Gesellschaften und öffentlichen Anstalten mit besonderer Vorsteherchaft, sowie die Korporationen den dortigen Steuern unterworfen. Jenes Gesetz geht daher offenbar von dem allgemein angenommenen Grundsatz aus, daß alles im Kanton befindliche Vermögen steuerpflichtig sei.

2. Rekurrentin bestreitet die Richtigkeit dieses Grundsatzes an sich nicht, sondern stützt ihre Weigerung, die Kapitalsteuer im Kanton Schwyz zu bezahlen, lediglich darauf, daß das Kapital einer Gesellschaft gehöre, deren einzelne Gesellschafter für

ihre Antheile schon an ihrem Wohnorte steuerpflichtig seien, dieselbe Steuer daher nicht nochmals von der Gesellschaft als Ganzes erhoben werden könne, indem sonst eine Doppelbesteuerung eintreten würde, was sowohl gegen die Bundesverfassung als die konstante bundesrechtliche Praxis verstöße.

3. Nun ist zwar Art. 46, Lemma 2 der Bundesverfassung, welcher der Bundesgesetzgebung die Aufstellung der erforderlichen Bestimmungen gegen Doppelbesteuerung zuweist, gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen noch nicht in Kraft getreten, weil das in Aussicht genommene Bundesgesetz noch nicht erlassen ist. Nichtsdestoweniger haben sich die Bundesbehörden schon unter der Herrschaft der frühern Bundesverfassung, welche über Doppelbesteuerung gar keine Bestimmungen enthielt, seit geraumer Zeit kompetent erklärt, wenn es sich um Doppelbesteuerung handelte, und den Grundsatz ausgesprochen, daß eine direkte Doppelbesteuerung der gleichen Vermögensobjekte nicht zulässig sei. Das Bundesgericht, welchem durch Art. 113 der B. V. und Art. 56 u. ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten mit wenigen im Gesetze ausdrücklich enthaltenen Ausnahmen zugewiesen ist, erscheint daher allerdings zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

4. Es könnte zwar eingewendet werden, die Aktiengesellschaft Regina Montium sei als solche zu dem angestrebten Rekurs nicht legitimirt, weil jedenfalls nicht sie selbst, sondern nur ihre Aktionäre doppelt besteuert werden und sie hätte daher die Beschwerdeführung den betreffenden Aktionären überlassen sollen. Allein abgesehen davon, daß diese Einwendung von der Rekursbeclamten nicht erhoben worden ist, würde es sich deshalb nicht rechtfertigen, den Rekurs wegen mangelnder Legitimation abzuweisen, weil angesichts der bestehenden kantonalen Steuergesetzgebungen nicht geleugnet werden kann, daß in den meisten Kantonen die Mitglieder von Aktiengesellschaften ihre Aktien als Bestandtheil ihres Mobilienvermögens versteuern müssen, ein Rekurs seitens der betroffenen Aktionäre der Regina Montium daher offenbar nicht ausbleiben würde und nun unter solchen

Umständen, wenn die streitige Frage doch entschieden werden muß, bei staatsrechtlichen Rekursen der Legitimationspunkt nicht besonders urgirt werden darf.

5. Ist demnach auf die Beschwerde einzutreten, so stellt sich die zu entscheidende Frage so dar, ob der Kanton Schwyz wegen der Gesetzgebungen anderer Kantone, welche die Aktien als Mobilienvermögen ihrer Inhaber an deren Wohnort besteuern, verhindert werden könne, das Vermögen der Aktiengesellschaften mit Inbegriff des Grundkapitals an deren Domizil der Besteuerung zu unterwerfen. Diese Frage ist zu verneinen, vorausgesetzt auch, daß, worüber gegenwärtig nicht zu entscheiden ist, in der Besteuerung der Aktiengesellschaft und der Aktionäre eine unzulässige Doppelbesteuerung zu finden wäre.

6. Daß eine Aktiengesellschaft ein geeignetes Steuerobjekt ist, bedarf zumal im vorliegenden Falle keiner weitem Begründung, da beide Parteien über die rechtliche Natur solcher Gesellschaften als juristischen Personen einig gehen und diese rechtliche Auffassung auch sowohl mit der schweizerischen Rechtsanschauung als mit den kantonalen Zivilgesetzbüchern, soweit solche die Aktiengesellschaften behandeln, im Einklange steht. So anerkennt Rekurrentin ja auch ausdrücklich die Steuerpflicht hinsichtlich ihres im Kanton Schwyz befindlichen Grundeigentums mit Ausnahme der Eisenbahn, worüber weiter unten noch zu sprechen ist. Dagegen gehen die Parteien nicht einig hinsichtlich der Steuerpflicht des Mobilienvermögens, beziehungsweise des Grundkapitals. Rekurrentin behauptet, letzteres bilde ein Passivum der Aktiengesellschaft und sei deshalb nicht steuerpflichtig, während Rekursbeclamte dasselbe als Kapitalvermögen der Rekurrentin zur Steuer heranziehen will.

7. Das Grundkapital wird allerdings durch die einzelnen Aktionäre zusammengebracht und besteht lediglich aus den Einzelkapitalien, welche die Aktionäre zur Bildung desselben als Gesamtkapital zusammengelegt haben. Allein dadurch werden die Aktionäre nicht Gläubiger, sondern Mitglieder der Aktiengesellschaft. Dieselben erwerben durch die Einzahlung des Aktienkapitals auf die Gesellschaft keine Forderungsrechte im Um-

fange der einbezahlten Beträge; die Aktien sind keine Forderungstitel für bestimmte Geldsummen oder deren Äquivalent, sondern repräsentieren der Gesellschaft gegenüber nur die Quoten, zu welchen die Inhaber am Gesellschaftsvermögen antheilberechtigt sind und nach Auflösung der Gesellschaft Anspruch an deren Reinvermögen haben. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft stellt sich somit nicht als ein Passivum derselben, sondern als das von den Aktionären für das Aktienunternehmen ausgesonderte und ausgesetzte Betriebskapital dar, welches dieselben am Gewinn und Verlust des Unternehmens theilhaftig, so jedoch, daß sie unter keinen Umständen mehr als den Betrag ihrer Aktien sammt Zinsen verlieren können, indem das zusammengelegte Kapital als selbstständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten hingestellt wird, welches auf der einen Seite von den Privatschicksalen der Aktionäre losgelöst ist, auf der andern Seite aber auch diese letztern nur im Umfange des einbezahlten Aktienkapitals beim Schicksale des Unternehmens theilhaftig. Die Aktiengesellschaft erscheint demnach als eine Kapitalgenossenschaft, welche mit Recht da besteuert wird, wo sie ihr Domizil hat, beziehungsweise wo das zur selbstständigen Persönlichkeit erhobene Kapital handelt und den Schutz des Staates genießt.

8. Daß der Betrag des Grundkapitales nach allgemeiner Übung der Aktiengesellschaften unter die Passiven derselben aufgenommen wird, ist für das Wesen desselben, beziehungsweise der Aktie, ganz ohne Bedeutung. Diese Buchungsweise ist lediglich eine Rechnungsmanipulation, durch welche das Aktienkapital nicht in eine Schuld der Gesellschaft an die Aktionäre und die Aktie nicht in einen Forderungstitel für eine bestimmte Geldsumme umgewandelt wird.

9. Kann demnach die Steuerpflicht der Aktiengesellschaft auch bezüglich des Grundkapitales mit Fug nicht bezweifelt werden, so spricht für deren Besteuerung auch unter der Voraussetzung, daß in der gleichzeitigen Steuerbelastung der Gesellschaft und der Aktionäre eine unzulässige Doppelbesteuerung zu erblicken wäre und daher nur die Wahl bliebe, entweder jene oder diese

zu besteuern, noch der Umstand, daß sonst die ausländischen Inhaber von Aktien von jeder Steuer im Inlande befreit würden, während das Bundesrecht nur eine Doppelbesteuerung im Inlande verbietet, die ausländischen Aktionäre sich somit nicht auf dasselbe berufen könnten.

10. Verstößt demnach der Entscheid der schwyzerischen Regierung weder gegen die Bundesverfassung noch gegen das Bundesrecht, welches sich durch die Praxis der Bundesbehörden gebildet hat, so verlegt er dagegen insofern den Art. 22 der schwyzerischen Kantonsverfassung, welcher lautet: „Alle Einwohner des Kantons, sowie alle Korporationen desselben, sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes möglichst gleichmäßig an die Staatslasten beitragen,“ als derselbe entgegen §§. 2 und 4 des Steuergesetzes den nominellen Betrag des einbezahlten Aktienkapitals der Steuer unterwirft, ohne Rücksicht darauf, ob resp. wie dasselbe angelegt worden ist. Nach Paragraph 2 des Steuergesetzes werden die Steuern bezogen: a) vom Grundeigenthum und b) vom Kapitalvermögen; und nach §. 4 ibidem begreift das steuerbare Kapitalvermögen: a) alle Kapitalien, b) alle Zinsen u. s. w., c) alle Obligationen und andere zinsbare Forderungen und d) alle in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Fonds. Nun hat die Regina Montium behauptet, daß sie das Aktienkapital zum Erwerbe von Liegenschaften, zum Bau einer Eisenbahn und Anschaffung von Wirtschaftsmobilien und Betriebsmaterial für die Eisenbahn verwendet habe, und die Richtigkeit dieser Behauptung ist nicht bestritten. Hieraus folgt aber einerseits, daß Rekurrentin jedenfalls ein verfassungsmäßiges Recht darauf hat, daß nicht das in Grundeigenthum angelegte Aktienkapital, sondern der an dessen Stelle getretene Grundbesitz besteuert und ihr auch diejenige Erleichterung gewährt werde, welche das schwyzerische Steuergesetz demselben einräumt; und andererseits, daß sowohl nach den Bestimmungen des schwyzerischen Gesetzes selbst, als dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß das Grundeigenthum da zu versteuern ist, wo es liegt, das Immobilienvermögen der Rekurrentin, welches sich

außerhalb des Gebietes des Kantons Schwyz befindet, von letzterem nicht besteuert werden darf.

11. Ueber die Besteuerung von Eisenbahnen enthält die Bundesgesetzgebung keinerlei Vorschriften. Die schwyzerische Regierung verlegt daher, wenn sie die auf ihrem Gebiete liegende Eisenbahnstrecke der Rekurrentin, für welche in der Konzession keine Steuerfreiheit gewährt worden ist, zur Steuer heranzieht, kein Recht, welches der Letztern durch die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung gewährleistet wäre.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist in dem Sinne unbegründet erklärt, daß der Kanton Schwyz berechtigt ist, sämmtliches Vermögen der Rekurrentin, mit Ausnahme des außer dem Kanton befindlichen Grundeigenthums derselben zu besteuern, dagegen verpflichtet ist, bei Berechnung des Steuerkapitales die Bestimmungen der §§. 2 und 4 des schwyzerischen Steuergesetzes zu beobachten.

---

### 5. Urtheil vom 19. Februar 1875 in Sachen Bank in Schwyz.

A. Der Gemeinderath und Bezirksrath von Schwyz setzten das Steuerkapital der Rekurrentin auf 250000 Fr. an, gestützt darauf, daß §. 2 der Statuten derselben die erste Emmission der Aktien auf jene Summe normire. Hiegegen rekurirte die Bank an den Regierungsrath, weil von der ersten Emmission nur Fr. 150000 einbezahlt seien und den Geschäftsfond der Bank bilden, dieses Aktienkapital aber zur Hälfte im Besitze schwyzerischer Kantonseinwohner sich befinde und als Theil ihres Privatvermögens versteuert werde, während die andere Hälfte im Besitze der Kreditanstalt von Luzern sei und von ihr resp. ihren Aktionären am Wohnorte versteuert werden müsse. Durch Entscheid vom 1. Oktober 1874 erklärte die Regierung den Rekurs